

Antrag

der Abgeordneten Susanne Kastner, Klaus Lennartz, Michael Müller (Düsseldorf), Hermann Bachmaier, Hans Gottfried Bernrath, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Volker Jung (Düsseldorf), Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Manfred Reimann, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Dr. Peter Struck, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Vorsorgender Gewässer- und Trinkwasserschutz in der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Oberflächengewässer und das Grundwasser als natürliche Ressourcen für unser Trinkwasser sind in Europa durch Verschmutzung und Übernutzung gefährdet. Ein vorsorgender Gewässerschutz, der bestehende Verschmutzungen abbaut und neue Verschmutzungen verhindert, muß in Deutschland und in der Europäischen Union durchgesetzt werden. Verunreinigungen der Gewässer und des Trinkwassers sind, wenn überhaupt, nur mit großem technischen und finanziellen Aufwand zu beseitigen. Eine ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser zu akzeptablen Kosten ist ein entscheidender Standortvorteil. Umfassender Gewässerschutz und Wassersparen sind notwendig, um auch für zukünftige Generationen die Trinkwasserversorgung zu sichern.

Bei der geplanten Novellierung der EG-Gewässer- und Trinkwasserschutzrichtlinien muß das Vorsorgeprinzip nach wissenschaftlichen Kenntnissen beachtet werden. Dies gilt auch für die gewässerrelevanten EG-Richtlinien u. a. zur Förderung der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Wettbewerbs in der Europäischen Union.

Bei der Festlegung von Grenzwerten für bestimmte Stoffe und bei der Zulassung von Chemikalien wie Pflanzenschutzmitteln müssen hygienisch/toxikologische und ökologische Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Bei der Überarbeitung der EG-Richtlinie über die Beschaffenheit von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch müssen für Stoffe mit bekannter toxikologischer Wirkung toxikologisch begründete Grenzwerte festgelegt werden. Für Stoffe, deren toxikologische Wirkung oder deren Abbauprodukte und ihre Wirkungen nicht bekannt und abschließend bewertet werden können, müssen Vorsorgewerte festgelegt werden.

Grundsätzlich gehören naturfremde, schwer abbaubare und giftige Stoffe nicht ins Grundwasser und Oberflächengewässer und nicht ins Trinkwasser. In diesem Sinne muß für alle derartigen Stoffe unabhängig von ihrer Anwendung ein Vorsorgewert festgelegt werden. Für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Trinkwasser muß es bei dem geltenden Vorsorgewert von 0,1 Mikrogramm pro Liter bleiben, und er muß in die Gewässerschutzrichtlinien aufgenommen werden.

Die Festlegung von höheren Einzelsubstanz-Grenzwerten für Pflanzenschutzmittel in Anlehnung an die Empfehlungen der WHO für Mindeststandards in Wassermangelgebieten würde zur Aufgabe des Vorsorgeprinzips beim Schutz unseres Trinkwassers und zur Wiedezulassung von verbotenen Pflanzenschutzmitteln führen, da

- die Metaboliten der einzelnen Wirkstoffe in der Regel nicht bekannt sind und somit nicht erfaßt werden können,
- die Wirkungen der Abbauprodukte bei der Ermittlung der Toxizität nicht berücksichtigt werden können und
- für eine nicht unerhebliche Anzahl von Wirkstoffen sowie Metaboliten auch bei der Zulassung noch keine zuverlässigen Analyseverfahren vorliegen.

Die Einhaltung des Vorsorgegrenzwertes für Pflanzenschutzmittel im Trinkwasser ist nur möglich, wenn der vorsorgende, flächendeckende Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz bei der Überarbeitung und Erarbeitung von EG-Richtlinien und -Verordnungen und insbesondere bei der Reform der EG-Landwirtschafts- und Wirtschaftspolitik konsequent beachtet wird. Nicht nur in derzeit von der Trinkwassergewinnung in Anspruch genommenen Gebieten, sondern auch außerhalb dieser Gebiete müssen die potentiellen Verursacher von Gewässerverschmutzungen gezwungen werden, sich umweltgerecht zu verhalten.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Europäische Kommission auf, einen vorsorgenden Gewässer- und Trinkwasserschutz in der Europäischen Union rechtsverbindlich durchzusetzen, wobei eine gleiche Handhabung und regelmäßige Messungen in allen Regionen der Europäischen Union garantiert werden müssen. Zur Kontrolle sollen aus den Mitgliedstaaten international besetzte Kommissionen eingesetzt werden.
- 2.1 Bei der Überarbeitung der EG-Trinkwasserrichtlinie darf das Vorsorgeprinzip nicht aufgegeben werden. Insbesondere muß für alle gefährlichen Stoffe ein Vorsorgewert wie z.B. für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe von 0,1 Mikrogramm pro Liter

erhalten bleiben bzw. eingeführt werden. Die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie müssen für die öffentliche Wasserversorgung, für Privat- und Hausbrunnen und für die Herstellung von Lebensmitteln gelten.

- 2.2 Bei der notwendigen Überarbeitung der Grundwasser- und Oberflächenwasserrichtlinie sowie bei der vorgesehenen Gewässerökologierichtlinie muß der Vorsorgegedanke Priorität haben.

Dies gilt insbesondere für den flächendeckenden Schutz der Gewässer vor Chemikalien wie Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, chlororganischen Verbindungen, Schwermetallen und vor Versauerung durch diffuse Einträge. Vorsorgegrenzwerte wie die für Pflanzenschutzmittel im Trinkwasser müssen auch für den Gewässerschutz gelten und in die Richtlinien aufgenommen werden.

- 2.3 Bei der Festlegung der Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden im Rahmen der z. Z. in der Beratung befindlichen Richtlinien über das Inverkehrbringen von bioziden Produkten und von Pflanzenschutzmitteln muß der Gewässer- und Trinkwasserschutz entsprechend dem Vorsorgegrenzwert in der Trinkwasserrichtlinie berücksichtigt werden.

- 2.4 Für Pflanzenschutzmittel wie Atrazin, deren Wirkstoffe oder Metaboliten auch bei sachgerechter Anwendung ins Grundwasser, Oberflächenwasser oder Trinkwasser gelangen, muß ein europaweites Anwendungsverbot durchgesetzt werden.

- 2.5 Die EG-Richtlinien zur Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderung, wie z. B. die Richtlinie zur integrierten Verschmutzungsverhütung und -bekämpfung, müssen gewässerschutzorientiert umgestaltet werden. Dies gilt auch für die EG-Strukturfonds.

- 2.6 In der Europäischen Union muß ein Aktionsprogramm zum flächendeckenden Grundwasserschutz beschlossen und durchgesetzt werden, um den Anspruch, daß überall in Europa zu jeder Zeit Trinkwasser getrunken werden kann, ohne daß dadurch gesundheitliche Risiken zu besorgen sind, aufrechtzuerhalten.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Susanne Kastner
Klaus Lennartz
Michael Müller (Düsseldorf)
Hermann Bachmaier
Hans Gottfried Bernrath
Friedhelm Julius Beucher
Lieselott Blunck (Uetersen)
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Hans Büttner (Ingolstadt)
Ursula Burchardt
Marion Caspers-Merk
Peter Conradi
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Dr. Liesel Hartenstein
Renate Jäger

Volker Jung (Düsseldorf)
Siegrun Klemmer
Horst Kubatschka
Dr. Klaus Kübler
Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Manfred Reimann
Siegfried Scheffler
Otto Schily
Karl-Heinz Schröter
Dietmar Schütz
Ernst Schwanhold
Dr. Peter Struck
Hans Georg Wagner
Wolfgang Weiermann
Reinhard Weis (Stendal)
Dr. Axel Wernitz
Hans-Ulrich Klose und Fraktion